

Geschäftsordnung des „Netzwerk: Freie Berufe Bamberg“

§ 1 Name

Die Vereinigung führt, ohne im Vereinsregister eingetragen zu sein, den Namen

„Netzwerk: Freie Berufe Bamberg“

§ 2 Vereinigungszweck

1. Zweck des Netzwerkes ist die organisatorische Zusammenfassung der Berufsmitglieder der freien Berufe, die berufsübergreifende Sicherung der sozialen Grundlagen und allgemeinen Belange der Freiberufstätigen, die Vertiefung des Einflusses der frei und selbstverantwortlich schaffenden Personen auf das öffentliche Leben und die Pflege der Beziehung der freien Berufe untereinander im Bereich der Stadt und des Landkreises Bamberg sowie der näheren Umgebung hierzu.
2. Das Netzwerk ist politisch und konfessionell unabhängig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Das Netzwerk dient darüber hinaus dem persönlichen Austausch innerhalb einzelner Sparten der freien Berufe, als auch der Sparten untereinander auf persönlicher und beruflicher Ebene.

§ 3 Geschäftsjahr

Soweit erforderlich, ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Das Netzwerk ist auf keine Mitgliedschaft im gesetzlichen (vereinsrechtlichen) Sinn ausgerichtet. Im Verständnis des Netzwerkes ist „Mitglied“, wer sich dem Vorstand des Netzwerkes gegenüber als Angehöriger eines freien Berufes durch schriftliche oder elektronische Erklärung unter Angabe seiner Anschrift und Telekommunikationsmittel selbst benennt bzw. sich selbst auf der Homepage des Netzwerkes registrieren lässt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung des Netzwerkes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt kann von jedem Mitglied jederzeit durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber den Vorständen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit an der Teilnahme von Einzelveranstaltungen des Netzwerkes oder aus dem Netzwerk insgesamt ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Vorstand des Netzwerkes

Der Vorstand des Netzwerkes setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Vertreter
- c) dem Schriftführer

§ 7 Treffen des Netzwerkes

1. Zusammenkünfte der Mitglieder des Netzwerkes finden jährlich mindestens viermal statt. Dies jeweils am zweiten Dienstag des Januar, April, Juli und Oktober. Auf diese Termine wird seitens der Vorstandschaft zeitnah hingewiesen, ebenso wie auf zusätzliche Veranstaltungen.
2. Entscheidungen über Maßnahmen und Veranstaltungen des Netzwerkes können ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen getroffen werden. So dies bei einem außerplanmäßigen Treffen geschehen soll, ist im Einladungsrundschreiben darauf hinzuweisen. Bei jeglichen Entscheidungen wird auf eine einvernehmliche Lösung seitens der Vorstandschaft hingewirkt.

§ 8 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird jeweils im ersten regelmäßigen Treffen im Jahr ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder von diesen gewählt. So dies nicht ausdrücklich anders gewünscht wird, wird die Wahl per Akklamation durchgeführt. Für jede Funktion (Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer) findet ein eigener Wahlgang statt.
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet während der Wahlperiode durch Verzicht oder durch Verlust der Zughörigkeit zu einem freien Beruf, soweit die Zughörigkeit zu einem freien Beruf nicht aus Altersgründen endet. Nachwahlen zum Vorstand für die Restzeit erfolgen im nächsten regelmäßigen Treffen des Netzwerkes, wobei bei der Einladung hierzu auf diesen Punkt gesondert hinzuweisen ist.

§ 9 Verwaltung

Das Netzwerk unterhält keine eigene Geschäftsstelle. Schrift- und Postverkehr ist über die jeweiligen Vorstandsmitglieder abzuwickeln. Nach Möglichkeit soll dies auf dem E-Mail-Weg geschehen.

§ 10 Beiträge

Das Netzwerk ist kein Verein im rechtlichen Sinn. Aus diesem Grund werden von den Mitgliedern keine Beiträge einverlangt. Für Ausgaben des Netzwerkes bzw. Verwaltungsaufwand des Vorstands (reine Sachkosten) besteht die Möglichkeit freiwilliger Zuwendungen. Über diese ist seitens des Vorstands in der ersten regelmäßigen Sitzung im Jahr Bericht zu erstatten.